

### **3. Die Messfeier**

#### **3.1 Grundsätzliche Bestimmungen**

##### **3.1.1 Richtlinie für die Feier der hl. Messe im Bistum Limburg** *(vgl. Amtsblatt 1971, Seite 288)*

1. Bei der Vorbereitung der Sonntagsgottesdienste sollen der Pfarrgemeinderat bzw. sein Liturgieausschuss und gegebenenfalls interessierte Gruppen aus der Gemeinde beteiligt werden. Unter den Priestern von Pfarrei, Dekanat und Bezirk soll ein regelmäßiger Meinungs- und Erfahrungsaustausch über eine Gottesdienstgestaltung stattfinden, die theologisch fundiert ist und die zugleich, am Bewusstsein der heutigen Menschen anknüpfend, ein tieferes Verständnis und einen inneren Mitvollzug ermöglicht. Die Ergebnisse der Überlegungen sollen den Gemeinden durch Predigten oder durch weiterbildende Veranstaltungen erläutert und verständlich gemacht werden.
2. Die Ordnung der Messfeier muss stets gewahrt bleiben. Für eine Messfeier im Kirchenraum ist die liturgische Gewandung (evtl. in einer modernen Form) zu gebrauchen.
3. Die durch die jüngste Liturgiereform geschaffenen Möglichkeiten für eine lebendigere und abwechslungsreichere Gestaltung der Sonntagsgottesdienste sollen von allen Priestern genutzt werden. Gebetstexte, Gesänge, Lesungen und Predigt sollen eine erkennbare Einheit bilden. Werkbücher und Zeitschriften bieten dazu brauchbare Anregungen ... Wo ein Pfarrer der einzige Seelsorger in der Gemeinde ist, sollte von Zeit zu Zeit – etwa für ein Wochenende – ein Austausch mit einem anderen Geistlichen stattfinden.
4. Auch die durch die liturgischen Bestimmungen eröffneten Möglichkeiten einer freieren Gestaltung von Eucharistiefeiern für bestimmte Zielgruppen sollen von den Seelsorgern in den Gemeinden weitgehend ausgeschöpft werden. Wo das geschieht, wird eine wichtige pastorale Chance genutzt.

Für die altersgemäße Gestaltung des Wortgottesdienstes im Rahmen der Messfeier mit Kindern hat die Deutsche Bischofskonferenz Richtlinien erlassen (»Gottesdienst mit Kindern«, herausgegeben vom Deutschen Katechetenverein in München und vom Liturgischen Institut Trier). Bei den Messfeiern für Kinder kommt der gesanglichen und musikalischen Gestaltung besondere Bedeutung zu. In vielen Gemeinden bestehen Sing- und Instrumentalgruppen der Kinder, die zur Verlebendigung der Kinder-gottesdienste wertvolle Dienste leisten.

Sodann sei hingewiesen auf die von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen »Richtlinien für Messfeiern kleiner Gemeinschaften«. Aus pastoralen Gründen soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, zumal wenn Gläubige darum bitten. Eine Messfeier in einem solchen Kreis kann gelegentlich auch anstelle der werktäglichen Gemeindemesse stattfinden.

5. Gute Erfahrungen mit sorgfältig vorbereiteten Messfeiern kleiner Gemeinschaften sollten auch für den Sonntagsgottesdienst der Gemeinde fruchtbar werden. Daher können in Gemeinden, deren differenzierte Struktur dies nahe legt, auch zu den üblichen Gottesdienstzeiten an Sonntagen, umsichtig vorbereitete Eucharistiefiern stattfinden, die in erster Linie für bestimmte Zielgruppen gedacht sind. Sofern diese Messfeiern zu den Zeiten der offiziellen Sonntagsgottesdienste für die Gemeinde und damit im Kirchenraum stattfinden, bedürfen sie der Zustimmung von Pfarrer und Pfarrgemeinderat. Sie sind rechtzeitig bekanntzugeben; auch sind eine einsichtige Begründung und eine pastorale Hinführung der Gemeinde unerlässlich. Mit Rücksicht auf die besondere Problematik Jugendlicher liegt in textlich und musikalisch für diese Altersgruppe gut gestalteten Messfeiern eine gewichtige pastorale Chance. Die Hinführung der Jugendlichen zum rechten Gottesdienst- und Eucharistieverständnis ist heute besonders schwierig, aber umso wichtiger. Auf sie ist viel Mühe zu verwenden. Die Jugendpfarrer in den Bezirken geben dazu Hilfen. Sie haben das Recht, im Rahmen des Statuts für die Katholischen Jugendämter und in Ausführung der ihnen durch Dekret übertragenen Aufgaben in den Gemeinden ihres Bezirkes unter Beachtung von Ziffer 5, Absatz 1, Mess-

feiern für Jugendliche zu halten. In musikalischen Fragen berät der Arbeitskreis Kirchenmusik und Jugendseelsorge beim Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Jugend).

6. Für überpfarrliche Eucharistiefiern in der in Ziffer 5 beschriebenen Form ist eine Beauftragung oder Erlaubnis des Bezirksdekans erforderlich, die dieser im Einvernehmen mit dem Bezirksvikar und gegebenenfalls mit dem Beauftragten für Liturgiefragen im Bezirk erteilt. Liegt diese Beauftragung oder Erlaubnis vor, so sind die Kirchen und gottesdienstlichen Räume innerhalb des Bezirks dafür durch den rector ecclesiae zur Verfügung zu stellen, sofern nicht schwerwiegende Bedenken dagegenstehen. Der zuständige Pfarrer und Pfarrgemeinderat sind vor der Einladung und wenigstens drei Wochen vor dem Termin zu informieren. In Zweifels- und Streitfällen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat. Die Verantwortung für die Durchführung eines solchen Gottesdienstes gemäß der Absprache mit dem Bezirksdekan trägt der ihn leitende Geistliche. Überpfarrliche Jugendgottesdienste in der in Ziffer 5 beschriebenen Form werden im Einvernehmen mit dem Bezirksdekan, Bezirksvikar und gegebenenfalls mit dem Beauftragten für Liturgiefragen im Bezirk vom zuständigen Jugendpfarrer veranstaltet oder erlaubt. Im übrigen gilt die Regelung in Ziffer 6, Absatz 1.
7. Um die Erfahrungen mit besonders gestalteten Gottesdiensten für das Bistum fruchtbar zu machen, und zum Zweck einer begleitenden theologischen und liturgiewissenschaftlichen Beratung ist das Bischöfliche Ordinariat – Dezernat Grundseelsorge – über gemäß Ziffer 5 geplante Messfeiern durch den Pfarrer (über den Bezirksdekan), über gemäß Ziffer 6 geplante Messfeiern durch den Bezirksdekan zu informieren.
8. Messfeiern, die den durch diese Weisungen gesteckten Rahmen überschreiten, sind untersagt. In diesem Zusammenhang wird auf die freiere Gestaltungsmöglichkeit nicht-eucharistischer Gottesdienste hingewiesen; die Reduzierung der Gottesdienste auf die Messfeier wäre eine Verkümmern des religiösen Gemeindelebens.

9. (Im Jahr 1986 wurde Punkt 9 dieser Richtlinie ersetzt aufgrund der Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz, Ziffer 5: zu can. 772 CIC, Amtsbl. 1986, S. 128 f.) Rundfunk- und Fernsehübertragungen von liturgischen Handlungen aus dem Bistum Limburg bedürfen der vorherigen Zustimmung des Diözesanbischofs. Diese Zustimmung wird vermittelt durch den für die übertragende Sendeanstalt zuständigen kirchlichen Sonderbeauftragten, der bei entsprechenden Anfragen stets einzubeziehen ist.

### **3.1.2 Richtlinie für den Sonntagsgottesdienst**

(vgl. Amtsblatt 1998, Nr. 4, Seite 169 f.)

#### **A. Grundsätze**

1. Die Feier der Eucharistie ist »Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens« (LG 11), Mitte und Höhepunkt im Leben einer christlichen Gemeinde (vgl. die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils über Kirche, Liturgie, Bischöfe, Priester). Seit apostolischer Zeit kommen Christen am Sonntag zur Eucharistiefeier zusammen. Amtsträger und Gemeindemitglieder tragen dafür Sorge, dass die Sonntagseucharistie möglichst von jeder Gemeinde gefeiert wird.
2. Nach frühkirchlicher Tradition feiert jede Gemeinde in der Regel eine einzige Sonntagseucharistie. Wenn am Sonntag aus pastoralen Gründen am selben Ort mehrere Messfeiern stattfinden, so darf dies nicht die Auferbauung der Gemeinde als Gemeinschaft behindern und eine individualistische Frömmigkeit fördern. In solchen Fällen sollte die Zahl der Sonntagsmessen möglichst reduziert werden.
3. Der Vorstedherdienst des sakramental ordinierten Priesters bei der Eucharistiefeier bringt deren Verbindung mit der Eucharistiegemeinschaft der Ortskirche (Diözese) und der Gesamtkirche zum Ausdruck.  
Es ist wichtig, dass der zelebrierende Priester zur mitfeiernden Gemeinde eine angemessene Beziehung sucht. Dies kann aber nicht bedeuten, dass für ihn ein ständiges